

Erlasse des Bischofs

Art. 99 **Satzung des Diözesan-
Vermögensverwaltungsrates für den
nordrhein-westfälischen Teil des
Bistums Münster**

§ 1 Rechtsgrundlage

Für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster wird nach Maßgabe der cc. 492 ff. CIC ein Vermögensverwaltungsrat mit der Bezeichnung „Diözesan-Vermögensverwaltungsrat (DVVR)“ errichtet, dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich nach den nachstehenden Bestimmungen richten.¹

§ 2 Aufgaben

- (1) Der DVVR nimmt die ihm nach dem Codex Juris Canonici 1983 (CIC) obliegenden Aufgaben, insbesondere die dort geregelten Zustimmungs- und Anhörungsrechte, nach Maßgabe dieser Satzung wahr.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des DVVR bedürfen zu ihrer Gültigkeit insbesondere folgende Rechtsakte des Bischofs:
 - a) Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung über Vermögen des Bistums (c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC), welche von der Deutschen Bischofskonferenz in der Partikularnorm Nr. 18 oder einer Nachfolgeregelung festgelegt sind;
 - b) die Veräußerung oder die Erlaubnis zur Veräußerung von Stammvermögen öffentlicher juristischer Personen des kanonischen Rechts, die dem Bischof unterstehen, soweit der Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 oder einer Nachfolgeregelung festgesetzten Untergrenze liegt;
 - c) die Vornahme oder die Erlaubnis zur Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften gemäß c. 1295 CIC in Bezug auf Stammvermögen öffentlicher juristischer Personen des kanonischen Rechts, die dem Bischof unterstehen, soweit der Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß cc. 1292 § 1, 1295 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer

2 oder einer Nachfolgeregelung festgesetzten Untergrenze liegt;

- d) die Vornahme oder die Erlaubnis zur Vornahme von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften gemäß c. 1295 CIC in Bezug auf das Stammvermögen kirchlicher Krankenhäuser und Heime, auf die cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC Anwendung finden, soweit der Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß cc. 1292 § 1, 1295, 1297 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II 3 oder einer Nachfolgeregelung festgesetzten Untergrenze liegt;
- e) die Veräußerung oder die Erlaubnis zur Veräußerung von Sachen einer dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, wenn diese Sachen aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind oder künstlerisch oder historisch wertvoll sind (c. 1292 § 2 CIC).

Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann der DVVR beschließen, für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsakte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsakte unter bestimmten Voraussetzungen seine Zustimmung bereits im Voraus zu erteilen; die Zustimmungsvoraussetzungen sind im jeweiligen Beschluss festzuhalten. Die Rechte des Konsultorenkollegiums bleiben davon unberührt.

- (3) Der vorherigen Anhörung des DVVR bedürfen zu ihrer Gültigkeit insbesondere folgende Rechtsakte des Bischofs:
 - a) die Festsetzung der Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung für dem Bischof unterstehende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts gemäß c. 1281 § 2 CIC;
 - b) die Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung (c. 1305 CIC);
 - c) die Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen (c. 1310 § 2 CIC), ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen (c. 1308 CIC);
 - d) Akte der Vermögensverwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage des Bis-

¹Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung von männlichen und weiblichen personenbezogenen Bezeichnungen verzichtet. Sie beziehen sich – soweit rechtlich zulässig – auf alle Geschlechter.

tums von größerer Bedeutung sind („maioris momenti“, c. 1277 Satz 1, 1. Halbsatz CIC);

- e) die Auferlegung einer Steuer für die dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts oder für übrige natürliche und juristische Personen, sofern dem Bischof nicht partikuläre Gesetze und Gewohnheiten weitergehende Rechte einräumen (c. 1263 CIC) und die Zuständigkeit nicht anderen Gremien zugewiesen ist;
 - f) die Ernennung oder die vorzeitige Abberufung des Ökonomen (c. 494 §§ 1 und 2 CIC), der mit dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates identisch sein soll.
- (4) Dem DVVR obliegt ferner
- a) die Aufstellung eines Haushaltsplans gemäß c. 493 CIC, soweit diese Zuständigkeit nicht anderen Gremien zugewiesen ist;
 - b) die Wahl eines Ökonomen in der Zeit der Vakanz gemäß c. 423 § 2 CIC.
- (5) Der Bischof kann dem DVVR darüber hinaus generell oder im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.
- (6) Bestehen Zweifel, ob ein Rechtsakt der Zustimmung oder Anhörung des DVVR bedarf, so ist von einer Beratungspflicht auszugehen.
- (7) Rechnungsprüfungszuständigkeiten (c. 1287 § 1 CIC) kommen dem DVVR nicht zu, wenn gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder wenn für einzelne, dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts ein eigenes Gremium errichtet ist, das die Aufgaben eines Verwaltungsrates im Sinne des c. 1280 CIC wahrnimmt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Dem DVVR gehören drei bis fünf vom Bischof ernannte Gläubige an, die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und die sich durch Integrität auszeichnen (c. 492 § 1 CIC).
- (2) Die Mitglieder des DVVR werden vom Kirchensteuerrat für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vorgeschlagen. Der Bischof ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (3) Soweit in dieser Satzung oder in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht aus-

drücklich etwas anderes geregelt ist, sind alle Personen ernennbar, welche

- a) die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen,
 - b) in ihren Gliedschaftsrechten nicht beschränkt sind und
 - c) das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Abweichend von Absatz 1 bis 3 können zu Mitgliedern des DVVR nicht ernannt werden:
- a) der Generalvikar;
 - b) der nach c. 494 CIC ernannte oder nach c. 423 § 2 CIC gewählte Ökonom;
 - c) der Justitiar;
 - d) die Mitglieder des Konsultorenkollegiums;
 - e) die Mitglieder des Kirchensteuerrates;
 - f) Laien, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst des Bischöflichen Generalvikariates, des Bischöflichen Offizialates, der sonstigen Einrichtungen des Bistums Münster oder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. stehen oder Leitende Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung sind;
 - g) Kleriker;
 - h) Personen, die mit dem Bischof, dem Generalvikar, dem Ökonom oder dem Justitiar bis zum vierten Grade blutsverwandt oder verschwägert sind (c. 492 § 3 CIC).
- (5) Laien nach Absatz 4 Ziffer f), die aus dem hauptberuflichen kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, können frühestens zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden in den DVVR berufen werden.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des DVVR werden gemäß c. 492 § 2 CIC für die Dauer von fünf Jahren ernannt; nach Ablauf dieser Zeit ist Wiederernennung für jeweils weitere fünf Jahre möglich. Die Amtszeit endet gemäß c. 186 CIC mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung durch den Bischof.
- (2) Die Mitglieder des DVVR werden zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses entsprechend der staatlichen Abgabenordnung (AO) verpflichtet.

- (3) Die Mitgliedschaft im DVVR endet vorzeitig
- a) durch Tod;
 - b) durch die Annahme eines gegenüber dem Bischof erklärten Rücktritts;
 - c) wenn zumindest eine der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 Ziffer a) oder b) entfällt und dies durch schriftliches Dekret des Bischofs festgestellt ist;
 - d) durch Amtsenthebung gemäß cc. 192 bis 195 CIC nach Anhörung des Betroffenen oder durch Absetzung gemäß c. 196 CIC.
- (4) Scheidet ein Mitglied des DVVR vorzeitig aus, ernennt der Bischof für die Dauer von fünf Jahren ein neues Mitglied; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Vorsitz, beratende Teilnahme, Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz im DVVR führt gemäß c. 492 § 1 CIC der Bischof oder eine von ihm beauftragte Person. Darüber hinaus kann der Bischof einen stellvertretenden Vorsitzenden benennen. Der Vorsitz bzw. der stellvertretende Vorsitz sind nicht mit einer Mitgliedschaft oder einem Stimmrecht verbunden.
- (2) Der Generalvikar nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil, soweit er nicht als im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Beauftragter des Bischofs dem DVVR vorsitzt.
- (3) Soweit ein Ökonom nach c. 494 CIC ernannt oder nach c. 423 § 2 CIC gewählt ist, nimmt dieser und der Justitiar ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (4) Die Geschäftsführung des DVVR (insbesondere Einladung, Sitzungsvorbereitung, Protokollführung und Nachbereitung) obliegt dem Ökonomen. Er kann sich dabei des Bischöflichen Generalvikariates bedienen. Der Vorsitzende kann und hat auf Verlangen des DVVR, des Ökonoms oder des Justitiars jederzeit die zuständigen Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates zu den Sitzungen des DVVR einzuladen, sofern die Beratungspunkte ihr Sachgebiet betreffen. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung von Sachverständigen.

§ 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Arbeitsweise

- (1) Zu den Sitzungen des DVVR wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche in Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) unter Angabe der Beratungspunkte und

Beifügung der Sitzungsvorlagen eingeladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag der Absendung. Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können

- a) die in Satz 1 genannten Fristen auf 48 Stunden verkürzt werden,
- b) Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,
- c) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und jedes Mitglied mindestens 48 Stunden zuvor die Sitzungsvorlagen erhalten hat.

- (2) Der Vorsitzende beruft den DVVR ein, so oft es zur ordnungsgemäßen und zeitnahen Erledigung der anfallenden Geschäfte erforderlich ist. Er hat den DVVR einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des DVVR oder der Ökonom oder der Justitiar dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.
- (3) Der DVVR ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß gegen Absatz 1 gilt als geheilt, wenn der Vorsitzende und alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (5) Über die Sitzungen des DVVR ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden, und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll, neben Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das unterzeichnete Protokoll ist dem Bischof, dem Generalvikar, dem Vorsitzenden (soweit der Vorsitz nicht durch den Bischof oder den Generalvikar ausgeübt wird) sowie allen Mitgliedern des DVVR spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll kann auch in geeigneter elektronischer Form geführt werden. Die Protokolle der Sitzungen sind zu archivieren.
- (6) Der DVVR kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere der Sitzungsrhyth-

mus und der Geschäftsablauf zum Bischöflichen Generalvikariat festgelegt wird. Die Zustimmung oder Anhörung des DVVR ist zusätzlich beim Rechtsakt zu dokumentieren.

- (7) Die Mitglieder des DVVR sind in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie sind über die Inhalte der Sitzungen zur Verschwiegenheit verpflichtet; schwerwiegende Verstöße können zu einer Amtsenthebung gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe d) führen. Die Sitzungen des DVVR sind nicht-öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des DVVR sind befangen, soweit sie selbst oder ein naher Angehöriger oder ein kirchlicher Rechtsträger, in dessen Organ sie vertreten sind oder bei dem sie hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, Beratungspunkt des DVVR sind. Wer annehmen muss, befangen zu sein, hat die Befangenheit unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen. Über die Feststellung entscheidet der DVVR ohne Mitwirkung des Betroffenen. Ein befangenes Mitglied des DVVR hat kein Stimmrecht und darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Die Befangenheit ist im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorschriften der staatlichen Abgabenordnung (AO) finden entsprechende Anwendung.
- (9) Die Mitglieder des DVVR haften bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Mitglied des DVVR vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trägt das Bistum die Beweislast. Das Bistum wird die Mitglieder des DVVR durch eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe für die Fälle von fahrlässigem Handeln versichern.
- (10) Die Mitglieder des DVVR sind ehrenamtlich tätig. Sie können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten (insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten), die auch pauschalisiert gewährt werden kann. Die Aufwandsentschädigung erfolgt zu Lasten des Haushalts des Bistums.

§ 7 Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

- (1) Im Falle der Behinderung oder Vakanz des Bischöflichen Stuhls (cc. 412 ff., 416 ff. CIC) werden die dem Bischof nach dieser Satzung zukommenden Befugnisse von derjenigen

Person wahrgenommen, der nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen die Leitung des Bistums obliegt; abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 3 erfolgen Ernennungen bzw. Wiederernennungen dann lediglich bis zur Beendigung der Behinderung bzw. Vakanz.

- (2) Die Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offiziatsbezirk Oldenburg) vom 3. April 2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Art. 74) bleibt unberührt.
- (3) Die Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 11. Juni 2019 bleibt unberührt.
- (4) Die Statuten und Rechte des Konsultorenkollegiums, insbesondere die Statuten des Domkapitels der Hohen Domkirche St. Paulus zu Münster vom 14. Juni 2000, bleiben unberührt.
- (5) Änderungen und Abweichungen von dieser Satzung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster. Den Mitgliedern des DVVR ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster zum 1. September 2019 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden partikularen Gesetze und Gewohnheiten für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster außer Kraft.

Münster, 11. Juni 2019

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 100 **Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster besteht ein Kirchensteuerrat (KStR), dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich nach den nachstehenden Bestimmungen richten²:

² Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung von männlichen und weiblichen personenbezogenen Bezeichnungen verzichtet. Sie beziehen sich – soweit rechtlich zulässig – auf alle Geschlechter